

Nutzungsordnung
für den Vereinsbus der BT-Handballabteilung
mit dem polizeilichen Kennzeichen
SE BT 999



Präambel

Der Vereinsbus wird zur Durchführung von erforderlichen Fahrten zur Erfüllung des Vereinszwecks der BT-Handballabteilung bereitgestellt.

Er kann bei freier Verfügbarkeit und Freigabe durch den Vorstand der Handballabteilung auch für Vereinszwecke anderer Abteilungen oder des geschäftsführenden Vorstands der BT anderweitig genutzt werden.

Eine private Nutzung oder eine gewerbliche Vermietung des Vereinsbusses ist untersagt.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten in persönlicher Hinsicht für alle Mitglieder des Vereins sowie im Auftrag des Vorstands der Handballabteilung hierfür extra eingesetzte Fahrer:innen außerhalb der BT (z.B. Eltern von Kindern/Jugendlichen in der BT für erforderliche Fahrten i.S. der Präambel)

2. Berechtigter Personenkreis

Als Fahrer:innen sind grundsätzlich Mitglieder der BT berechtigt, die das **23. Lebensjahr** erreicht haben und im Besitz einer **entsprechend des Fahrzeugtyps gültigen Fahrerlaubnis** sind. Ihr Name wird auf dem Übergabeprotokoll dokumentiert.

Die gültige Fahrerlaubnis wird bei Übergabe des Vereinsbusses kontrolliert. Der Nutzer muss diese Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert haben.

3. Nutzungszweck, -ziel und -dauer

Zweck, Ziel und Dauer der Nutzung sowie die geplante Streckenführung sind bei der Busanforderung dem Abteilungsvorstand anzugeben. Die endgültige Nutzungsdauer kann bei Übergabe der Fahrzeugpapiere und des Fahrzeugschlüssels ggf. korrigiert werden. Die dann vereinbarte Nutzungsdauer ist ebenso einzuhalten wie der angegebene Zweck und das Fahrtziel. Bei schuldhafter Überschreitung der Dauer oder der erforderlichen Fahrstrecke hat der Abteilungsvorstand das Recht, mglw. dadurch entstandene Mehrkosten zurückzufordern.

4. Betriebskosten

Alle Kosten für den Erhalt bzw. das Wiederherstellen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Vereinsbusses wie insbesondere turnusmäßige Wartung, Inspektion, Rad-/Reifenwechsel oder Betriebshilfsmittel wie Öl, Frostschutzmittel etc. sowie Inspektionen gehen zu Lasten der BT-Handballabteilung. Diese Regelung gilt auch für Fahrzeugreinigung in einer Waschanlage, sofern diese vom Abteilungsvorstand angewiesen wurde.

Sofern für besondere vom Abteilungsvorstand angeordnete Fahrten erforderlich, werden auch die Kosten für Mautgebühren, Vignetten o.ä. analog von der Handballabteilung getragen, sofern im Vorfeld nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Das Fahrzeug ist nach jeder Nutzung voll aufgetankt (Diesel) zurückzugeben.

5. Nutzungsbedingungen

5.1. Fahrerlaubnis

Fahrer:innen müssen im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis wird bei Fahrzeugübergabe kontrolliert.

5.2. Betriebs- und Verkehrssicherheit

Es besteht für Fahrer:innen absolutes Alkoholverbot für die Nutzungsdauer!

Beim Fahren des Vereinsbusses gilt die **0,0 Promillegrenze**.

Fahrer:innen sind dazu verpflichtet, das Fahrzeug während der Nutzung in technisch und optisch (dazu zählt auch die Sauberkeit im Innenraum) einwandfreiem, sowie in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Bezüglich nachfolgend aufgeführter Maßnahmen übernimmt der Abteilungsvorstand die Verpflichtung zur Veranlassung und nachweislicher Durchführung:

- Pflege und Wartung gemäß den Herstellervorgaben (dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Ölstandes gemäß der Herstellervorgaben in der Bedienungsanleitung)
- rechtzeitige Durchführung vorgeschriebener Inspektionen und notwendiger
- Reparaturen in einer vom Hersteller autorisierten Vertragswerkstatt
- Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen (HU, AU)
- rechtzeitiger Reifenersatz vor Erreichen der Verschleißgrenze

Die Kosten der Behebung von Motorschäden, die während der Nutzung durch zu geringen Ölstand und damit durch mangelnde Sorgfaltspflicht entstehen, werden Fahrer:innen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Das Fahrzeug ist mit Dieselkraftstoff zu betanken. Die im Falle von Falschbetankungen entstehenden Kosten muss der Fahrer in voller Höhe begleichen.

5.3. Nutzungsbeschränkung

Der Bus ist schonend und pfleglich zu behandeln. Im Bus besteht absolutes Rauchverbot.

Das Essen und Trinken (Ausnahme Wasser) im Bus ist untersagt.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt.

5.4. Hinzuziehung der Polizei

Grundsätzlich ist bei jedem Personen- oder Sachschaden die Polizei hinzuzuziehen.

Die Benachrichtigung der Polizei kann unterbleiben, wenn der Sachschaden offensichtlich geringfügig und die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten geklärt ist. Dies ist auf dem Unfall-Fragebogen in der Informationsbroschüre, die im Auto liegt, zu dokumentieren. In jedem Fall ist unverzüglich der Abteilungsvorstand von jeder Art von Schäden mit einem schriftlichen Schadensbericht (auch formlos) zu unterrichten.

5.5. Übertretung von Verkehrsvorschriften

Fahrer:innen sind für die Einhaltung der Regeln gem. Straßenverkehrsordnung o. vglb. Regeln im Ausland verantwortlich. Bei Verkehrsverstößen und in Folge damit verbundenen Bußgeld- oder Strafbescheiden oder Kosten für Strafverfahren etc. sind diese durch verursachende Fahrer:innen vollumfänglich zu tragen.

Bußgeldbescheide, Anzeigen usw. werden jeweils unter Nennung des Namens und der bei der Handballabteilung oder BT hinterlegten Privatadresse von Fahrer:in durch den Vorstand der Handballabteilung an die ausstellende Behörde zurückgeschickt.

Bei Fahrten im Ausland sind die dortigen Regelungen zu beachten und anzuwenden.

5.6. Diebstahl

Im Falle des Diebstahls des Vereinsbusses ist unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten und der Abteilungsvorstand zu informieren.

Alle Nutzer:innen sind verpflichtet, Diebstahl vorzubeugen, indem das Fahrzeug immer verriegelt und im abgestellten Fahrzeug keine Wertgegenstände sichtbar liegen gelassen werden. So sind z.B. mobile Radios bzw. Bedienteile, Mobiltelefone, Laptops, mobile Navigationsgeräte etc. herauszunehmen.

Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Auto verbleiben.

5.7. Unfälle und Schäden

Jede:r Fahrer:in ist verpflichtet, sich im Falle eines Unfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten. Nach Herstellen der Eigensicherung aller Fahrzeuginsassen (insbesondere Anlegen der Warnweste aller Insassen), der Absicherung der Unfallstelle, Absetzen des Notrufs bei Unfällen mit Personenschaden und der eventuellen Hilfeleistung für Dritte, ist jede:r Fahrer:in verpflichtet, die Polizei zur Protokollierung des Unfalls zu rufen.

Schriftliche oder mündliche Zusagen vor Ort wie Schuldanerkenntnisse o. vglb. sind zu vermeiden.

Direkt nach der Abwicklung vor Ort hat jede:r Fahrer:in den Abteilungsvorstand zu benachrichtigen. Unverzüglich nach dem Unfall ist ein Schadensformular auszufüllen und an den Abteilungsvorstand weiterzuleiten. Unfälle oder Schäden sind unabhängig von Eigen- oder Fremdverschulden unverzüglich zu melden. Weitergehende Maßnahmen wie z.B. die Schadensregulierung oder Veranlassung der Reparatur wird durch den Abteilungsvorstand veranlasst, wozu jede:r Fahrer:in im Rahmen der Zumutbarkeit und Verantwortungsteilhabe am Unfall oder Schaden beizutragen hat (z.B. Anlieferung zur oder Abholung von der Werkstatt).

5.8. Technische Mängel

Ohne Rückfrage mit dem Abteilungsvorstand kann jede:r Fahrer:in die Behebung von technischen Mängeln veranlassen, die zur weiteren Nutzung erforderlich sind und

- die geschätzten Reparaturkosten bis 150,- EURO betragen oder
- Reifen- oder Glasschäden vorliegen

Die Auftragserteilung für Reparaturen oder den Ersatz von Verschleißteilen mit geschätzten Kosten über 150,- EURO kann nur nach vorheriger Freigabe durch den Abteilungsvorstand erfolgen. Die durch Nichteinhalten dieser Regelung entstehenden die beauftragende Person.

6. Versicherungsumfang und Selbstbeteiligung

Der Vereinsbus ist mit folgendem Deckungsumfang versichert:

- Haftpflicht mit 100 Mio. EUR Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach und Vermögensschäden
- Für Personenschäden beträgt die Versicherungssumme 15 Mio. EUR je geschädigter Person
- Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150,- EURO
- Die Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden (z.B. Hagelschäden, Diebstahl des Fahrzeugs) trägt im Schadensfall die Handballabteilung.
- Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 300,- EURO
- KFZ-Schutzbrief

Bei allen anderen Schäden am Fahrzeug, die durch Fahrer:innen während der Nutzung im Auftrag der BT durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet wurden, werden die Reparaturkosten in voller Höhe durch die verursachende Person getragen (kann z.B. auch durch eine:n Mitfahrer:in im Fahrzeuginnenraum verursacht sein oder aber der Unfall/Schaden entsteht infolge Fehlverhaltens bzw. Einflussnahme von Fahrer:in durch Mitfahrer:innen).

Die Selbstbeteiligung wird sofort nach der Schadensmeldung nach vorheriger Information der verursachenden in Rechnung gestellt. Sollte die Schadensbehebung weniger als 300,- EURO netto kosten, wird der Differenzbetrag der verursachenden Person zurückerstattet.

Sowohl für den Eintritt des Schadensfalls bei Fahrten zu Erfüllung von Vereinszwecken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch Fahrer:in (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer, etc.) haftet diese:r der BT gegenüber in voller Höhe für verursachte Unfallkosten sowie für alle anderen Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder die über die Versicherungsleistung hinausgehen. Bei grob fahrlässig verschuldetem Diebstahl wird die hierfür ursächlich verursachende Person ganz oder teilweise von der BT zur Zahlung des Schadens herangezogen.

Bei einem Unfall mit anschließendem unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (sog. Fahrerflucht) kommt die Versicherung nicht für den Schaden am Fahrzeug auf. Der am Vereinsbus entstandene Schaden und ggf. am fremden Fahrzeug, sofern die Versicherung nicht für diesen Schaden aufkommt, ist durch Fahrer:in daher voll zu tragen. Bei unerlaubten Änderungen am Fahrzeug erlischt der Versicherungsschutz und im Schadensfall hat die dafür verantwortliche Person jeglichen Schaden oder Ansprüche Dritter voll zu tragen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Weitergabe des Fahrzeugs an unberechtigte Personen entstehen.

Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden (z.B. Fahrerflucht oder Vandalismus), werden wie Vollkaskoschäden behandelt. In diesen Fällen wird die Selbstbeteiligung durch die Handballabteilung übernommen.

Verletzt der Fahrer:innen die Mitwirkungspflicht in der Schadenregulierung, so trägt er die Beweislast dafür, dass der Unfall nicht auf seinem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten beruht.

7. Rückgabe des Fahrzeugs

Werden bei der Rückgabe Schäden entdeckt, die nicht auf normalen Gebrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, so werden die Kosten der Reparatur der ausleihenden Person in Rechnung gestellt. Zur konfliktfreien Abrechnung kann der Vorstand der Handballabteilung einen vereidigten Sachverständigen hinzuziehen, dessen Kosten die Abteilungskasse trägt.

Das Fahrzeug ist vollgetankt und im gereinigten Zustand zurückzugeben.

8. Busverantwortliche Person (BP) der BT-Handballabteilung

Die Handballabteilung benennt Herrn Sven Misselwitz als Busverantwortliche Person (BP), die

- für die Einsatzplanung
- die Übergabe/ Übernahme
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übergabe

als Ansprechpartnerin bei allen Fragen fungiert.

9. Fahrtenbuch

Alle Fahrten werden in einem Fahrtenbuch eingetragen. Damit ist eine lückenlose Verfolgung der Nutzung des Vereinsbusses möglich. Das Fahrtenbuch liegt, gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen, im Bus.

10. Höchstgeschwindigkeit

Als Höchstgeschwindigkeit gilt 130 km/h.

Zum Zwecke der Gefahrenvermeidung sind kurzzeitige Überschreitungen möglich.

11. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen tritt zum 28.04.2022 in Kraft.

Stand der Nutzungsordnung vom 01.05.2022

Grundregeln

**Jede:r Fahrer:in des Vereinsbusses ist für die sachgemäße und pflegliche
Behandlung des Fahrzeuges verantwortlich!**

CHECKLISTE VOR DEM FAHRTANTRITT

1. Nutzungsordnung lesen
2. Mit der Bedienung des Fahrzeuges vertraut machen, Bedienungsanleitung lesen
3. Sichtkontrolle des Fahrzeuges auf Beschädigungen, ggf. Foto vom Schaden machen
4. Ausfüllen des Fahrtenbuches, alle Eintragungen sind korrekt vorzunehmen

CHECKLISTE NACH DEM FAHRTENDE

1. Sichtkontrolle des Fahrzeuges auf Beschädigungen – Meldepflicht,
ggf. Foto vom Schaden machen
2. Fahrzeug volltanken (Dieselkraftstoff)
3. Ausfüllen des Fahrtenbuches, alle Eintragungen sind korrekt vorzunehmen
4. Grundreinigung/ Besenrein
5. Übergabe Fahrzeugunterlagen und -schlüssel (Herr Sven Misselwitz, 24576 Bad
Bramstedt, Vieaux-Thann-Ring 13b.
- 6.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ 1. Geschäftsstelle der BT: | 04192/1329 |
| ➤ 2. Busverantwortliche Person: Sven Misselwitz | 0174/465 40 60 |
| ➤ 3. Abteilungsleiter Handball: Jan Hasenkamp | 0178/476 009 6 |
| ➤ 4. Kassenwart Handball: Frank Schwedhelm | 0176/528 526 89 |

VERSICHERUNG

Versicherungsunterlagen in Fahrzeugunterlagen enthalten. Meldung bei Unfall, siehe o.a. Telefonnummern.

Anfallende Kosten der Selbstbeteiligung im Schadensfall (300,00 € Vollkasko;
150,00 € Teilkasko) sind durch Verursacherin zu tragen.

Versichert ist: Haftpflichtversicherung, Teilkasko, Vollkasko, Fahrerschutz, KFZ-Schutzbrief